

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2017

Nr. 8

Inhalt:		Seite
	Verordnungen	
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst	482
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpfd)	488
	Runderlasse	
	Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen	510
	Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse	511
	Änderung des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung	516
	Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35)	517
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2016	517
	Veröffentlichungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	518
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	519
	Personalnachrichten	538
	Stellenausschreibungen	543
	Buchbesprechungen	546

HINWEIS

Das **Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen** wird in **speicher- und druckfähigem Format** auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de > **Über uns** > **Dienstleistungen** > **Zu den Serviceangeboten** > **Bürgerservice Hessenrecht** > **Justizministerialblatt** kostenfrei bereitgestellt.

Es kann zudem bei der **Bundesnotarkammer** in der Web-Anwendung zum Notarverzeichnis (www.notar-intern.de) zum Versand an eine E-Mail-Adresse abonniert werden („**Push-Dienst**“, vgl. auch Hinweise unter www.bnotk.de > **Der Notar** > **Elektronischer Rechtsverkehr/Pflichtblattbezug** > **Notarverzeichnis/Pflichtblattbezug** > **Pflichtblattbezug**).

VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst. VO d. HMdJ v. 27. Juni 2017 (2326/1 - II/E 1 - 2013/6439 - Z/A 2) – JMBl. S. 482 –

– Gült.-Verz. Nr. 322 –

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst

Vom 27. Juni 2017

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst vom 23. Dezember 2015 (JMBl. 2016 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „und die Zulassung zur Laufbahn des mittleren Dienstes“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und die“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden nach der Angabe „(GVBl. S. 57)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30),“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberlandesgerichts“ die Wörter „oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie in Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5“ durch „Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „bestellt“ wird durch „beruft“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „allgemeinen Justizdienstes“ durch das Wort „Rechtspflegerdienstes“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes oder des Rechtspflegerdienstes.“
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „den“ die Angabe „in Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „Erneute Berufungen sind zulässig.“
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, werden deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit berufen.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit dem den Vorsitz führenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“
 - d) In den Abs. 5 und 6 werden nach dem Wort „Oberlandesgerichts“ jeweils die Wörter „oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Erleichterungen“ durch „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Beamte des Laufbahnzweigs des allgemeinen Vollzugsdienstes“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anwendung“ ein Komma und die Wörter „soweit nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
 - „(3) Justizsekretärinnen und Justizsekretäre, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts überwiesen. Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 2, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des

Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, sowie Beamtinnen und Beamte nach Abs. 2 Satz 2 werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts abgeordnet.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausbildungsabschnitt V beginnt frühestens vier Monate vor dem Ende der Ausbildung; nach dem Ende des Ausbildungsabschnitts V wird der Ausbildungsabschnitt IV fortgesetzt.“

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „festsetzen“ die Angabe „oder den Wegfall der Ausbildungsabschnitte I und II bestimmen“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ist der betreffende Ausbildungsabschnitt zu wiederholen“ durch „kann eine Wiederholung des betreffenden Ausbildungsabschnitts angeordnet werden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Verlängerung“ durch „Wiederholung“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch „soll“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „bestellt“ wird durch die Angabe „beruft vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 wird das Wort „ein“ jeweils durch „einen“ und das Wort „Beamter“ durch „Beamten“ ersetzt.

ccc) In Nr. 3 und 4 werden die Wörter „ein Beamter“ jeweils durch „einen Beamten“ ersetzt.

ddd) In Nr. 5 wird das Wort „ein“ durch „einen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „unter“ durch die Angabe „in Satz 2“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erneute Berufungen sind zulässig.“

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Berufung endet vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 1 und 2 mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, werden deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit berufen.“

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „in den Ruhestand tritt,“ eingefügt.

9. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch „vier“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „vervielfältigt“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Ergebnis wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.“
 - b) In Abs. 5 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.
11. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird die Angabe „im Falle des § 20 Abs. 3 Satz 2“ durch „in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der mündlichen Prüfung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidungen nach Satz 1 und 2.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann er Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“
13. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit“ eingefügt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „frühestens nach sechs Monaten“ durch „im nächsten ordentlichen Prüfungstermin“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „im Falle der Wiederholung der fachtheoretischen Lehrgänge die Bewertung mit der höheren Punktzahl zu berücksichtigen ist“ durch „die vor der erstmaligen Prüfung erreichten Bewertungen der fachtheoretischen Lehrgänge zu berücksichtigen sind“ ersetzt.
15. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 2017

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

Anhang
**zu Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst**

Anlage (zu § 21 Abs. 2)

**Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main**

PR Ü F U N G S Z E U G N I S

Frau/Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst mit

_____ ()¹

bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Justizfachwirtin“/„Justizfachwirt“ zu führen.

Frankfurt am Main, _____

Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts

¹ Der Bewertung liegt die Notenskala des § 20 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst zugrunde.

Danach lautet die Abschlussnotenstufe auf:

sehr gut (1)	= bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00,
gut (2)	= bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99,
befriedigend (3)	= bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99,
ausreichend (4)	= bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes
im gehobenen Justizdienst (APORpflD)**

Vom 27. Juni 2017

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Eignungsprüfung und Auswahl
- § 4 Schwerbehinderte Menschen

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 5 Rechtsstellung, Dienstbezeichnung
- § 6 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Widerruf
- § 9 Leitung und Dienstaufsicht in der Ausbildung
- § 10 Ausbildungsbehörde
- § 11 Lehrgebiete
- § 12 Studienabschnitt I
- § 13 Studienabschnitt II
- § 14 Studienabschnitt III
- § 15 Studienabschnitt IV
- § 16 Studienabschnitt V
- § 17 Beurteilungen, Bewertung der Leistungen
- § 18 Konferenzen

Dritter Teil Prüfung

- § 19 Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Laufbahnprüfung
- § 20 Prüfungsamt
- § 21 Prüfungsausschüsse
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 24 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe
- § 27 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 28 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 29 Erkrankung, Versäumnis
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Diplomgrad

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsvorschrift
- § 33 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 34 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu dem Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes kann zugelassen werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Beamtinnen und Beamte des Laufbahnzweigs des allgemeinen Justizdienstes müssen bei Beginn des Vorbereitungsdienstes die Probezeit nach § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), abgeleistet haben und insgesamt mindestens drei Jahre im allgemeinen Justizdienst tätig gewesen sein. Sie müssen von der Präsi-

dentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nach § 36 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung als geeignet angesehen werden. Sie dürfen zu Beginn des Vorbereitungsdienstes höchstens 50 Jahre alt sein.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden,
3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.

Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen,
2. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570),
4. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
6. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Bei den in Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

§ 3

Eignungsprüfung und Auswahl

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen geeignet erscheinen, nehmen an einer Eignungsprüfung nach § 7 der Hessischen Laufbahnverordnung teil, deren Ausgestaltung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliegt.

(2) Zur Abnahme der Eignungsprüfung ist bei dem Oberlandesgericht ein Prüfungsausschuss einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts beruft für die Dauer von bis zu vier Jahren folgende Mitglieder:

1. zwei Beamtinnen oder Beamte mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes,
2. zwei Fachpsychologinnen oder Fachpsychologen,
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes.

Von den in Satz 2 Nr. 1 genannten Mitgliedern ist eines zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.

(3) Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, werden deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit berufen.

(4) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

§ 4

Schwerbehinderte Menschen

Bei Eignungsprüfungen, Aufsichts- und Hausarbeiten, Prüfungen sowie sonstigen Auswahlverfahren sind schwerbehinderten Menschen sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche nach den Teilhaberichtlinien vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) zu gewähren. Die Entscheidung hierüber obliegt für die Laufbahnprüfung der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes, im Übrigen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 5

Rechtsstellung, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärterinnen und Anwärter die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärterin“ oder „Rechtspflegeranwärter“.

(2) Abweichend von Abs. 1 verbleiben die Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 2 während des Vorbereitungsdienstes in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Entsprechendes gilt für die Beamtinnen und Beamten, die zur Vermeidung einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit an dem Vorbereitungsdienst für den Rechtspflegerdienst teilnehmen. Im Übrigen finden auf die Beamtinnen und Beamten nach Satz 2 und § 1 Abs. 2 die folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts überwiesen. Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 2, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgewählt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, sowie Beamtinnen und Beamte nach Abs. 2 Satz 2 werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in den Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts abgeordnet.

§ 6

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und Befähigung in der Lage sind, selbstständig in den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis Sachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen, Verfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, sachgerechte Entscheidungen im Sinne eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats zu treffen sowie diese allgemein verständlich zu begründen. Die Ausbildung soll auch auf die Aufgaben der Justizverwaltung vorbereiten, die dem gehobenen Dienst zugewiesen sind.

(2) Der praxisbezogene Studiengang an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – soll neben der

beruflichen Grundbildung die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers erforderlich sind. Ein Teil der Aufgaben ist anhand von Aktenauszügen zu unterrichten. Die Fähigkeit zu problemorientiertem und methodischem Denken und Handeln sowie zur selbstständigen Wissenserweiterung und die allgemeinen beruflichen Fähigkeiten sind zu fördern. In die Ausbildung ist die die Tätigkeit des Rechtspflegerdienstes berührende Informationstechnologie einzubeziehen.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und besteht aus Fachstudien an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a.d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – und berufspraktischen Studienzeiten.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie der Anteil der erforderlichen Lehrveranstaltungen der einzelnen Lehrgebiete werden durch die Studienordnung nach § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), geregelt. Die nähere Ausgestaltung und die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden ergeben sich aus den Studienplänen. Nach Maßgabe der Studienordnung und der Studienpläne sind schriftliche Arbeiten (Aufsichtsarbeiten und eine Hausarbeit) anzufertigen. Ein Teil der Aufgaben soll in die Form von Aktenauszügen gekleidet sein.

(3) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. das Fachstudium I mit einem einwöchigen Einführungspraktikum bei einem Amtsgericht,
Dauer: 11,5 Monate (Studienabschnitt I);
2. das Berufspraktikum I,
Dauer: 4,5 Monate (Studienabschnitt II);
3. das Fachstudium II,
Dauer: 9,5 Monate (Studienabschnitt III);
4. das Berufspraktikum II,
Dauer: 7,5 Monate (Studienabschnitt IV);
5. das Fachstudium III,
Dauer: 3,0 Monate (Studienabschnitt V).

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda in Einzelfällen aus wichtigem Grund die Dauer der Studienabschnitte II und IV abweichend festsetzen. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung.

(5) Soweit eine Anwärtlerin oder ein Anwärter für den Studienabschnitt I, II, III oder IV eine schlechtere Beurteilung als „ausreichend“ erhält, kann eine Wiederholung des betreffenden Studienabschnitts angeordnet werden. Es können Abweichungen vom Studienplan zugelassen werden. Die Wiederholung nach Satz 1 ist nur einmal statthaft. Über die Wiederholung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda.

§ 8

Widerruf

Wenn eine Wiederholung nach § 7 Abs. 5 keinen Erfolg verspricht und fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden,

1. sind die Anwärtinnen und Anwärter aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen,
2. ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 2 zu widerrufen; sie treten in ihre frühere Tätigkeit zurück; entsprechendes gilt für die unter § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten.

§ 9

Leitung und Dienstaufsicht in der Ausbildung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung nach den Studienplänen und weist die Anwärtinnen und Anwärter den Amtsgerichten zu, bei denen die berufspraktischen Studienabschnitte stattfinden (Ausbildungsbehörden).

(2) Für die Ausbildung während des einwöchigen Einführungspraktikums sowie in den berufspraktischen Studienabschnitten II und IV ist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde zuständig. Dieser obliegt in dieser Zeit die Dienstaufsicht über die Anwärtinnen und Anwärter. Soweit die Ausbildung in einzelnen Aufgabengebieten nach Maßgabe der Studienpläne bei einer anderen Justizbehörde erfolgen soll, weist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsbehörde die Anwärtinnen und Anwärter der anderen Justizbehörde im dortigen Einvernehmen zu.

(3) Mit Ausnahme des einwöchigen Einführungspraktikums obliegt die Dienstaufsicht über die Anwärtinnen und Anwärter in den Studienabschnitten I, III und V der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda.

(4) Erholungsurlaub wird unter Beachtung der Belange der Ausbildung gewährt. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann einheitlich für alle Anwärtinnen und Anwärter ausbildungsfreie Zeiten festsetzen, die auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Entscheidungen nach Satz 2 sind im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda zu treffen.

§ 10

Ausbildungsbehörde

(1) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestellt Ausbilderinnen und Ausbilder, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind, sowie eine Beamtin oder einen Beamten des Rechtspflegerdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Diese oder dieser lenkt und überwacht die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter, betreut und berät sowohl die Anwärterinnen und Anwärter als auch die Ausbilderinnen und Ausbilder und unterstützt die Leitung der Ausbildungsbehörde in allen mit der Ausbildung zusammenhängenden Fragen.

(2) Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärterinnen und Anwärter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen. Sie dürfen die Anwärterinnen und Anwärter mit einfacheren regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigen, als dies der Ausbildung dient.

§ 11

Lehrgebiete

(1) Die Studienabschnitte I und III erstrecken sich unter Berücksichtigung des Europarechts, des internationalen Privat- und Prozessrechts auf folgende Lehrgebiete:

1. Pflichtfächer des Studienabschnitts I:
 - a) Grundbuchrecht I,
 - b) Zwangsvollstreckungsrecht,
 - c) Nachlassrecht,
 - d) Familien- und Betreuungsrecht,
 - e) Grundlagen des Zivilrechts,
 - f) Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
 - g) Strafrecht, Strafprozessrecht I,
 - h) Zivilprozessrecht,
 - i) Kostenrecht,
 - j) Schlüsselkompetenzen I,
2. Pflichtfächer des Studienabschnitts III:
 - a) Grundbuchrecht II,
 - b) Strafprozessrecht II, Strafvollstreckungsrecht,
 - c) Registerrecht,
 - d) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht,
 - e) Insolvenzrecht,
 - f) Justizverwaltung und Organisation,
 - g) Wirtschaftswissenschaften,
 - h) Schlüsselkompetenzen II,

3. Wahlpflichtfächer der Studienabschnitte I und III:
- a) Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsverfahren,
 - b) Grundlagen des Steuerrechts,
 - c) Wertpapierrecht.

Die Anwärterin oder der Anwärter hat die Lehrveranstaltungen in einem Wahlpflichtfach im Studienabschnitt I und in einem anderen Wahlpflichtfach im Studienabschnitt III zu besuchen. Der Fachbereich kann daneben Wahlfächer vorsehen.

(2) Die Lehrgebiete sollen inhaltlich den wesentlichen Tätigkeitsgebieten des Rechtspflegerdienstes und seinen Aufgaben in der Justizverwaltung entsprechen. Die Bildung von Schwerpunkten ist grundsätzlich dem Streben nach Vollständigkeit vorzuziehen. Die allgemeinen Regelungen des Rechtspflegerrechts und das allgemeine Verfahrensrecht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind einzubeziehen. Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Funktionen der Rechtsvorschriften sind zu erläutern. Die rechtlichen Grundkenntnisse in den elektronisch abzuwickelnden Abläufen des Gerichtswesens (E-Justice) sind unter Berücksichtigung der Regelungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz zu vermitteln.

§ 12

Studienabschnitt I

(1) Der Studienabschnitt I beginnt mit einem einwöchigen Einführungspraktikum bei einem Amtsgericht, das der Ableistung des Dienstes und der Vermittlung verwaltungsorganisatorischer Grundlagen dient. Dabei soll eine erste Anschauung von der Tätigkeit im Rechtspflegerdienst sowie Funktion und gesellschaftliche Bedeutung des Rechts und der Rechtspflegeorgane vermittelt werden.

(2) Während des einwöchigen Einführungspraktikums werden die Anwärterinnen und Anwärter zu Studiengruppen mit bis zu zehn Mitgliedern zusammengefasst. Jede Gruppe wird von mindestens einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger geleitet. Bevorzugte Lehrveranstaltung soll die Lehrexkursion mit darauf bezogenen Besprechungs- und Übungsstunden sein.

(3) Im Anschluss an das Einführungspraktikum werden den Anwärterinnen und Anwärtern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Lehrgebiete und des Wahlpflichtfachs vermittelt. Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Lehrgesprächen mit Übungen durchgeführt.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht entsprechend den Studienplänen schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

§ 13

Studienabschnitt II

(1) Während des Studienabschnitts II sollen die Anwärterinnen und Anwärter am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers ausgebildet werden. Sie sollen

die im Studienabschnitt I erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden. Die praktische Ausbildung erstreckt sich nach Maßgabe der Studienordnung auf die Schwerpunktbereiche der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers aus den Lehrgebieten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Den Anwärterinnen und Anwärtern ist eine Einweisung in die in diesen Tätigkeitsbereichen genutzten Programme der elektronischen Datenverarbeitung zu geben.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter werden für die Ausbildung am Arbeitsplatz zu Gruppen zusammengefasst; eine Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Mitglieder haben. Jede Gruppe wird von mindestens einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger betreut, die oder der auf dem jeweiligen Gebiet tätig ist.

§ 14

Studienabschnitt III

(1) Im Studienabschnitt III werden den Anwärterinnen und Anwärtern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Lehrgebiete und des Wahlpflichtfachs vermittelt. Die bereits durchlaufene Ausbildung wird theoretisch abgerundet und vertieft. Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Lehrgesprächen mit Übungen durchgeführt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht entsprechend den Studienplänen schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

(3) Nach den näheren Bestimmungen der Studienordnung ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, deren Bewertung in die Gesamtnote des Studienabschnitts III einfließt.

§ 15

Studienabschnitt IV

(1) Während des Studienabschnitts IV sollen die Anwärterinnen und Anwärter am Arbeitsplatz der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers ausgebildet werden. Sie sollen die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden. Die praktische Ausbildung erstreckt sich nach Maßgabe der Studienordnung auf die Schwerpunktbereiche der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers aus den Lehrgebieten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Den Anwärterinnen und Anwärtern ist eine Einweisung in die in diesen Tätigkeitsbereichen genutzten Programme der elektronischen Datenverarbeitung zu geben.

(2) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Studienabschnitt V

(1) Im Studienabschnitt V werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 lehrgebietsübergreifend wiederholt, gefestigt und vertieft. Mit Übungen, die überwiegend theoretischer Art sein sollen, werden die Anwärterinnen und Anwärter auf die Laufbahnprüfung vorbereitet. Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend in Form von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Kolloquien statt.

(2) Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter zu Beginn des Studienabschnitts V unter Aufsicht mindestens vier schriftliche Arbeiten (Übungsarbeiten) anzufertigen. § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass jede Übungsarbeit von einer hauptamtlichen Lehrkraft des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda kursorisch zu korrigieren und zu bewerten ist; die hauptamtlichen Lehrkräfte werden durch den Leiter des Fachbereichs Rechtspflege bestimmt. Im Anschluss sind die Übungsarbeiten den Anwärterinnen und Anwärtern zurückzugeben und mit ihnen zu besprechen. Die Bewertung der Übungsarbeiten fließt nicht in die Abschlussnotenstufe und die Abschlusspunktzahl ein.

§ 17

Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

(1) Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienabschnitte II und IV beurteilen nach der jeweiligen Ausbildungsstation, sofern diese mindestens zwei Wochen dauert, die Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Am Ende der Studienabschnitte II und IV erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde auf der Grundlage der Beurteilungen nach Abs. 1 jeweils eine Gesamtbeurteilung, die sie oder er der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Studienabschnitts vorlegt. Dabei berichtet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat; der Bericht nach dem Studienabschnitt IV soll sich auch dazu äußern, ob die Anwärterin oder der Anwärter zur Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint.

(3) Die Beurteilungen nach den Abs. 1 und 2 sind nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgegebenen Muster zu erstellen.

(4) Jeweils nach Beendigung der Studienabschnitte I und III werden die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter von der Konferenz der Lehrkräfte nach § 18 in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Die schriftlichen Leistungen sollen mit 75 Prozent und die mündlichen mit 25 Prozent berücksichtigt werden.

(5) Die Leistungen in den Studienabschnitten und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Notenstufe zu bewerten:

Punktzahl	Notenstufe	Bewertung
15 bis 14 Punkte	sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
13 bis 11 Punkte	gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
10 bis 8 Punkte	befriedigend (3)	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
7 bis 5 Punkte	ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4 bis 2 Punkte	mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
1 bis 0 Punkte	ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(6) Sämtliche Beurteilungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern zur Kenntnis zu geben und mit ihnen zu besprechen.

§ 18

Konferenzen

(1) Jeweils gegen Ende der Studienabschnitte I bis IV treten die im jeweiligen Studienabschnitt tätigen Lehrkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder zu einer Konferenz zusammen. Die Konferenzen in den Studienabschnitten I und III werden von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda, in den Studienabschnitten II und IV von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde einberufen und geleitet.

(2) Aufgabe der Konferenzen ist es, ein möglichst umfassendes Bild von dem Leistungsstand jeder Anwärterin und jedes Anwärters zu gewinnen und ihr oder ihm nötigenfalls bestimmte Arbeitsvorschläge für die weitere Ausbildung zwecks Behebung der Mängel zu machen. Die Arbeitsvorschläge sind in die Gesamtbeurteilungen nach § 17 Abs. 2 und 4 aufzunehmen.

Dritter Teil

Prüfung

§ 19

Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Laufbahnprüfung

(1) Zum Nachweis, dass die Anwärterinnen und Anwärter das Ausbildungsziel erreicht haben, legen diese am Ende des Vorbereitungsdienstes die Laufbahnprüfung ab. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die schriftliche Prüfung der mündlichen vorangeht.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf die Lehrgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. Sie ist vorrangig eine Verständnisprüfung; unter dieser Zielsetzung ist sie auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

(3) In der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung können Anwärterinnen und Anwärter mit der selbstständigen Bearbeitung von Rechtspflegeraufgaben einschließlich der Vorbereitung von Entscheidungen beschäftigt werden, soweit die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Zur Fortsetzung der praktischen Ausbildung und zur Verwendung nach Satz 1 können in dieser Zeit Anwärterinnen und Anwärter der Arbeitsgerichtsbarkeit einem Gericht für Arbeitssachen, Anwärterinnen und Anwärter der Verwaltungsgerichtsbarkeit einem Verwaltungsgericht zugewiesen werden. In Ausnahmefällen können Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 2 mit der Wahrnehmung von sonstigen Aufgaben betraut werden, die ihrer in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Qualifikation entsprechen. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in den Fällen des Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

§ 20

Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfung ist das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzurichtende Prüfungsamt zuständig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet das Prüfungsamt und beruft die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter des Prüfungsamtes, die oder der die in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen muss. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes beruft weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Prüfungsamtes, die die in § 21 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen müssen, in der für die Einberufung der Prüfungsausschüsse jeweils erforderlichen Anzahl. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsamtes werden vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 3 für die Dauer von vier Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Die Berufung endet vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 1 und 2 mit dem Ausscheiden aus dem

Hauptamt.

(3) § 21 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsamtes.

(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Tritt ein Mitglied des Prüfungsamtes in den Ruhestand, wird es in den Ruhestand versetzt oder scheidet es aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes aus, endet die Berufung, soweit im Einzelfall die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der vierjährigen Amtszeit ist die Berufung eines neuen Mitglieds oder eines neuen stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes trifft die zur Vorbereitung und Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen. Sie oder er wählt die Prüfungsaufgaben aus, bestimmt die Prüfungstermine und die zulässigen Hilfsmittel und sorgt dafür, dass bei allen Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. Die Prüfungsaufgaben werden von den hauptamtlichen Lehrkräften des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda vorgeschlagen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes können ebenfalls Vorschläge unterbreiten.

§ 21

Prüfungsausschüsse

(1) Von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes werden zur Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse einberufen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden jeweils wie folgt berufen:

1. zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt,
2. zwei hauptamtliche Lehrkräfte des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda,
3. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die oder der dem Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes angehören muss.

Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.

(2) Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsamtes zu berufen. Das in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannte Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, werden deren vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit berufen.

(3) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds und des stellvertretenden Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig. Bei ihrer Berufung sind sie schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen haben. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(4) Der Prüfungsausschuss wird grundsätzlich in voller Besetzung tätig. Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Das Hessische Ministerium der Justiz und die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes können Vertreterinnen oder Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht sechs Arbeiten aus den in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Lehrgebieten (Prüfungsarbeiten) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit darf für jede Prüfungsarbeit fünf Stunden nicht überschreiten. Die Aufgaben sollen aus einem oder mehreren praxisnahen Fällen bestehen, die aus maximal zwei Fachgebieten ausgewählt werden können.

(2) Die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes geregelt.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Prüfungsarbeit anstelle des Namens mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Sie haben die Prüfungsarbeit spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Bearbeitungsfrist und ohne auf ihre Person deutende besondere Kennzeichen an die Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Neben- oder Hilfsrechnungen.

(4) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift über den Verlauf des Prüfungstermins an und vermerkt jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Ablieferung.

§ 23

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer sowie die Reihenfolge der Bewertung werden von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Punktzahlen der Bewertungen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Punkten werden ab der Hälfte auf volle Punktzahlen aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen Punktzahl und Notenstufe fest.
- (2) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.
- (3) Erst nach der endgültigen Bewertung aller Prüfungsarbeiten dürfen den Prüferinnen und Prüfern die den Kennziffern zugeordneten Namen der Anwärterinnen und Anwärter bekannt gegeben werden.
- (4) Fertigen Anwärterinnen oder Anwärter eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig an, so ist die Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 zu bewerten.
- (5) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die Bewertungen der Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten Prüfungsarbeit bei der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zu stellen ist, wird von der Bekanntgabe abgesehen.

§ 24

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Gibt eine Anwärterin oder ein Anwärter mehr als eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, fertigt sie oder er mehr als drei Prüfungsarbeiten an, die nach § 23 Abs. 1 mit einer Punktzahl von weniger als 5 Punkten bewertet werden, oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller Prüfungsarbeiten unter 4,50 Punkten, so ist sie oder er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind höchstens fünf Anwärterinnen und Anwärter zusammen zu prüfen. Die Dauer der Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa 45 Minuten und für jede Prüfungsgruppe insgesamt höchstens vier Stunden betragen. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit allen Anwärterinnen und Anwärtern ein Einzelgespräch führen, um einen Eindruck von deren Persönlichkeit zu gewinnen, und sodann dem Prüfungsausschuss über den Werdegang der Anwärterinnen und Anwärter sowie deren Leistungen während der Ausbildung berichten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Anhörung der weiteren Mitglieder, aus welchen Fachgebieten schwerpunktmäßig mündlich geprüft wird, legt die Reihenfolge und Verteilung der Prüfungsgebiete unter den Prüfungsausschussmitgliedern fest, leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(4) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auch auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, und sollte insbesondere auf berufspraktische Aufgaben abstellen. Dabei sollen die Anwärterinnen und Anwärter ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Sachverhalte praxisbezogen zu analysieren und rechtlich zu beurteilen, eigene Lösungen aufzuzeigen und diese verständlich und bürgerorientiert darzustellen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Anwärterinnen und Anwärtern, die noch nicht unmittelbar zur Prüfung nach § 19 heranstellen, und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnotenstufe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt. Dabei ist für die mündliche Prüfung eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Notenstufe nach § 17 Abs. 5 zu bilden.

(2) Die Abschlussnotenstufe der Prüfung ist aus den Bewertungen der Studienabschnitte I und III, der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, dass jeweils die Punktzahlen der Notenstufen

des Studienabschnitts I	mit drei
des Studienabschnitts II	mit drei
jeder schriftlichen Prüfungsarbeit	mit zwei
der mündlichen Prüfung	mit sechs

vervielfältigt werden und die hieraus gebildete Summe durch 24 geteilt wird. Das Ergebnis wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlussnotenstufe

sehr gut (1)	bei einer Abschlusspunktzahl von 14,00 bis 15,00
gut (2)	bei einer Abschlusspunktzahl von 11,00 bis 13,99
befriedigend (3)	bei einer Abschlusspunktzahl von 8,00 bis 10,99
ausreichend (4)	bei einer Abschlusspunktzahl von 5,00 bis 7,99.

Ist die Prüfung bestanden, kann der Prüfungsausschuss die Abschlusspunktzahl um bis zu einen Punkt anheben, wenn die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters während der Berufspraktika erheblich bessere Bewertungen aufweisen als die Prüfungsleistungen. Gleiches gilt, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter in mehreren Prüfungsleistungen in besonderem Maß Verständnis, Kenntnisse und Fähigkeiten gezeigt hat, die in der Abschlussnotenstufe nicht angemessen zum Ausdruck kommen. Die Entscheidung ist zu begründen.

- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Abschlusspunktzahl unter 5,00 liegt.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Anwärtlerin oder ein Anwärter
1. ohne triftigen Grund der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht oder
 2. ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Die Abschlussnotenstufe und die ihr zugrunde liegenden Notenstufen und Punktzahlen sind den Anwärtlerinnen und Anwärtern unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes zu richten ist, ist den Anwärtlerinnen und Anwärtern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen unter Aufsicht zu gewähren.

§ 27

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. Die Niederschrift enthält:
1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
 5. die Prüfungsfächer und den Prüfungsinhalt,
 6. die vollständigen Listen der Punktzahlen und Notenstufen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,

7. die Begründung der Entscheidung in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 und 3,
8. den Hinweis über die Bekanntgabe nach § 26 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern über die bestandenen Prüfungen Prüfungszeugnisse mit der jeweils erzielten Abschlussnotenstufe und der erreichten Abschlusspunktzahl nach dem Muster der Anlage.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen schriftlichen Bescheid nebst Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 28

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße bei Prüfungsarbeiten hat die Aufsichtsperson zu unterbinden. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann sie Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen. Bei der mündlichen Prüfung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidungen nach Satz 1 und 2.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes. Sie oder er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit der Punktzahl 0 bewerten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann sie oder er Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 29

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist eine Anwärterin oder ein Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende

Prüfungen sind neue Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, verbleiben im Vorbereitungsdienst und können die vollständige Prüfung im nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welche Studienabschnitte bis zur Prüfung vollständig oder teilweise zu wiederholen sind. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen geben.

(2) Wird die Prüfung wiederholt, gilt § 26 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Abschlussnotenstufe die vor der erstmaligen Prüfung erreichten Bewertungen der fachtheoretischen Studienabschnitte zu berücksichtigen sind.

§ 31

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Laufbahnprüfung verleiht die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda den Diplomgrad „Diplom-Rechtspflegerin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Rechtspfleger (Fachhochschule)“.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Übergangsvorschrift

Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2017 begonnen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn vom 23. Juli 1980 (JMBl. S. 645) weiter anzuwenden. Für Anwärterinnen und Anwärter nach Satz 1 kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts in den Fällen des § 7 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn die Teilnahme an Studienabschnitten nach dieser Verordnung anordnen.

§ 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwörter der Rechtspflegerlaufbahn wird aufgehoben.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 2017

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

**Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main**

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am _____

hat am _____

die Laufbahnprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst mit

_____ ()¹

bestanden.

Frankfurt am Main, _____

Die Präsidentin/Der Präsident des Oberlandesgerichts

¹ Der Bewertung liegt die Notenskala des § 26 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst zugrunde.

Danach lautet die Abschlussnotenstufe auf:

sehr gut (1)	= bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00,
gut (2)	= bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99,
befriedigend (3)	= bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99,
ausreichend (4)	= bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99.

RUNDERLASSE

Nr. 19 Änderung des Vollstreckungsplans für das Land Hessen. RdErl. d. HMdJ vom 30.06.2017 (4431/1 - IV/A3 - 2013/4976 - IV/C) – JMBl. S. 510 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 1. September 2014 (JMBl. S. 358), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1.8.2016 (JMBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Abs. 1 wird das Wort „Jugendarrestanstalt“ durch das Wort „Jugendarresteinrichtung“ ersetzt.
2. In Nr. 10 Abs. 2 wird der 3. Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Soweit sich zu Freiheitsstrafe Verurteilte ab vollendetem 20. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen, sind sie von der regulär zuständigen Justizvollzugsanstalt in die nach Nr. 29 zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen. Die Eignung ist durch Einzelfallprüfung festzustellen und zu dokumentieren. Die abgebende Justizvollzugsanstalt hat sich vor einer Verlegung mit der nach Nr. 29 zuständigen Justizvollzugsanstalt ins Benehmen zu setzen.“
3. Nr. 10 Abs. 5 wird gestrichen.
4. In Nr. 24.16 wird in Buchstabe c) der Wortlaut „21 Jahre mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, sofern sie sich nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen“.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Erster Abschnitt
Liste gemeinnütziger Einrichtungen

§ 1

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfängerstelle von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

In die Liste können Einrichtungen nach den Voraussetzungen des § 3 aufgenommen werden. Überörtliche Einrichtungen werden ohne regionale Untergliederungen genannt. Die Aufnahme von Körperschaften des öffentlichen Rechts kann nicht erfolgen. Die Liste wird im Intranet veröffentlicht und vierteljährlich aktualisiert.

§ 2

Eine Einrichtung, die die Aufnahme in die Liste beantragt, wird über Inhalt und Bedeutung der Liste unterrichtet. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen begründet und auch keine Empfehlung an die Listenempfängerstelle darstellt. Sie wird außerdem unterrichtet, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in der Liste gelöscht wird.

§ 3

Eine Einrichtung wird in die Liste nur aufgenommen, wenn sie

1. ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt und ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
2. entweder einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, dass sie zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung),
3. sich verpflichtet, gegebenenfalls eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
4. das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung) gemäß dem als Anlage abgedruckten Vordruck soweit entbindet, dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,

5. sich verpflichtet,
 - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
 - b) säumige Zahlungspflichtige zu mahnen und, falls nicht binnen vier Wochen nach Mahnung gezahlt wird, die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten und
 - c) die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
6. sich verpflichtet, der listenführenden Stelle jährlich für das abgelaufene Jahr über die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen und über die Gesamthöhe und Verwendung der insoweit eingegangenen Geldbeträge schriftlich Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),
7. sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Berichte über die Höhe der zugewiesenen und erhaltenen Geldbeträge und ihre Verwendung veröffentlicht werden,
8. sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie der oder dem Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

§ 4

1. Vor der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste wird von der listenführenden Stelle nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt.
2. Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen offensichtlich nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder die das zuständige Finanzamt nicht nach § 3 Nr. 4 von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, wird nicht in die Liste aufgenommen. Dasselbe gilt, wenn der listenführenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht einer zweckwidrigen Verwendung von Mitteln durch die die Eintragung beantragende Einrichtung begründen.

§ 5

Die Einrichtungen, denen in dem vergangenen Jahr Geldauflagen zugewiesen worden sind, teilen der listenführenden Stelle für das abgelaufene Jahr bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert mit:

1. die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen Geldbeträge,
2. die Gesamtsumme der insoweit erhaltenen Geldbeträge und
3. die Verwendung der insoweit erhaltenen Geldbeträge.

§ 6

Eine Einrichtung wird aus der Liste gelöscht, wenn

1. die Einrichtung gemeinnützige Zwecke offensichtlich nicht mehr verfolgt (vgl. § 3 Nr. 3, 4),
2. der Einrichtung ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung untersagt ist,
3. der Einrichtung während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind und sie die Eintragung in die Liste nicht erneut beantragt,
4. die Einrichtung den erforderlichen Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß einreicht,
5. die geschäftsführenden oder sonst verantwortlichen Personen wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten zum Nachteil der Einrichtung oder wegen vergleichbarer Straftaten bestraft worden sind und die Geschäfte weiterführen,
6. nach dem Inhalt des eingereichten Rechenschaftsberichts die erhaltenen Gelder nicht unmittelbar und ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet werden,
7. die Einrichtung ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Nr. 5 Buchst. b und c nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 7

Einrichtungen, die aus der Liste gelöscht wurden, weil ihnen während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind, sie keinen Antrag auf Verbleib in der Liste gestellt haben (§ 6 Nr. 3) oder der erforderliche Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß eingereicht wurde (§ 6 Nr. 4), können die Wiederaufnahme in die Liste beantragen. In diesem Fall sind neben den einzureichenden Unterlagen nach § 3 auch die säumigen Rechenschaftsberichte gemäß § 5 nachzureichen.

§ 8

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die alphabetisch geordnete Liste, die neben der Bezeichnung der Einrichtungen auch die genaue Anschrift und Kontonummer sowie die Zielgruppe enthält, im Intranet abrufen. Die Liste stellt keine Empfehlung der genannten Einrichtungen dar, sondern dient lediglich der Information. Hinsichtlich der in der Liste aufgeführten Einrichtungen wurde das Prüfungsverfahren nach § 3 durchlaufen. Geldauflagen können auch Einrichtungen zugewiesen werden, welche nicht in der Liste genannt sind, sofern diese die gesetzlichen Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen.

§ 9

Die listenführende Stelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Satzungen, Rechenschaftsberichte und andere Unterlagen. Sie macht die eingereichten Unterlagen den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Staats- und Amtsanwältinnen und Staats- und Amtsanwälten sowie den Gnadenbehörden auf Anforderung in geeigneter Weise zugänglich. Sie leitet die Erstaufbereitung der Erklärung nach § 3 Nr. 4 an das zuständige Finanzamt.

Zweiter Abschnitt

Erfassung der Zuweisung und Zahlung von Geldbeträgen

§ 10

Sowohl die zugewiesenen Geldbeträge, die in Strafsachen durch Gerichtsbeschluss oder durch Entscheidung der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- oder als Gnadenbehörde auferlegt oder deren Empfängerstelle von der Staatsanwaltschaft in einem Gnadenverfahren bestimmt wurden, als auch die gezahlten Geldbeträge werden durch die Geschäftsstelle/Serviceeinheit des Gerichts, das den Auflagenbeschluss erlassen hat, oder das Sekretariat der zuständigen Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft, sofern kein gerichtlicher Auflagenbeschluss vorliegt, in elektronischer Form erfasst und zum Jahresende an die Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts weitergeleitet. Das nähere Verfahren regeln die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

§ 11

Am Jahresende stellen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt eine nach Gerichten und Staatsanwaltschaften getrennte zentrale Jahresübersicht in elektronischer Form zusammen, veröffentlichen diese im Intranet sowie im Internet und übersenden sie dem Ministerium der Justiz, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Land- und Amtsgerichte, den Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte, den Leiterinnen oder den Leitern der Staatsanwaltschaften sowie der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft zur Unterrichtung der mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

§ 12

1. Der Runderlass vom 8. Oktober 2012 (JMBl. S. 602) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(Bezeichnung der Einrichtung)

(Ort, Datum)

(Sitz der Einrichtung – PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Oberlandesgericht
Postfach 10 01 01
60001 Frankfurt am Main

Senden Sie bitte die Erst- und Zweitausfertigung an neben- stehende Adresse zurück!

**Zustimmung
zur Unterrichtung der listenführenden Stelle
über die Gemeinnützigkeit**

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Liste mit dem Vermerk zur Verfügung gestellt, dass diese nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach dem Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11. Juli 2017 (4012/2-III/A4-2017/1749-III/A) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuerergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen erteilt werden.

(Zuständiges Finanzamt)

(Steuernummer)

(Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s)

I.

Teil A des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30. Oktober 2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16. März 2015 (JMBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und die Angabe „vom 1. April 2010 (JMBl. 2010 S. 102, 137, 2011 S. 253), zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. September 2013 (JMBl. 2014 S. 149),“ durch „der Bekanntmachung vom 7. Februar 2017 (JMBl. S. 89)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Berechnung der Urkundsgeschäfte nach Satz 1 werden pro Notarstelle höchstens 1 000 Urkundsgeschäfte berücksichtigt.“

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist auch anzugeben, in welchen Amtsgerichtsbezirken oder Orten nach Nr. 1 Buchst. a Satz 2 Urkundsgeschäfte unberücksichtigt blieben und in welcher Höhe.“

bb) In Buchst. b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist auch anzugeben, in welchen Orten Urkundsgeschäfte nach Nr. 1 Buchst. a Satz 2 unberücksichtigt blieben und in welcher Höhe.“

2. Abschnitt II Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Buchst. d wird eingefügt:

„d) bei abweichendem Geburtsnamen: Nachweis der Namensführung, zum Beispiel mittels aktuellen Auszugs aus dem Personenstandsregister,“

b) Die bisherigen Buchst. d bis h werden die Buchst. e bis i.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 1

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung von Anträgen auf den Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b Abs. 2 StPO wird Folgendes bestimmt:

1. Anträgen nach § 110b Abs. 2 StPO sind im Register für einzelrichterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35) nur mit dem Tag des Eingangs (Liste 35 Nr. 1), der laufenden Nummer (Liste 35 Nr. 3) und dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Liste 35 Nr. 4) einzutragen. Liste 35 Nr. 2 ist mit einem Strich zu versehen.
2. Im Übrigen ist die allgemeine Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen der jeweiligen Behördenleitung zu gewährleisten.

§ 2

Der Runderlass vom 8. August 2012 (JMBl. S. 367) wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2016 – JMBl. S. 517 –

	2016
I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	1025
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	208
2. Frankfurt am Main	378

	2016
3. Fulda	44
4. Gießen	67
5. Hanau	46
6. Kassel	91
7. Limburg a.d. Lahn	67
8. Marburg	38
9. Wiesbaden	86
III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	571708
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	
a) in Hessen	558
b) im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	676
2. Frankfurt am Main	535
3. Fulda	472
4. Gießen	541
5. Hanau	532
6. Kassel	534
7. Limburg a.d. Lahn	473
8. Marburg	520
9. Wiesbaden	550

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN**

**Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1
Nr. 1 ZPO– JMBI. S. 518 –**

ESCHER Rechtsanwälte, Herr RA Dr. Alfred Escher, Bockenheimer Anlage 13 in 60322 Frankfurt am Main wurde mit Bescheid vom 11.07.2017 – AZ: 318 E - I/3 - 1682/16 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel

Aufgrund § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), erlässt die Rechtsanwaltskammer Kassel nachstehende vom Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Kassel beschlossene und nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen

Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

ABSCHNITT 1

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung und Zwischenprüfung errichtet die Rechtsanwaltskammer Kassel in Fulda, Kassel und Marburg einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG). Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).
- (3) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauf-

tragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein(e) Beauftragte(r) der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/ -innen (§ 40 Abs. 2 BBiG). Alle Prüfungsausschussmitglieder und Stellvertreter sind für ihre Gruppe zugleich weitere stellvertretende Mitglieder der anderen Prüfungsausschüsse.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Kassel für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Kassel gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 3 – 6 und 8 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Kassel mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz (2) darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber/in, Arbeitskollege/-kollegin oder Angehörige(r) eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich für befangen oder ausgeschlossen halten, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge des Ausschlusses eines Prüfungsausschussmitgliedes von der Mitwirkung eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer Kassel regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind mindestens von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 2

Abschlussprüfung nebst Ergänzungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine für die Abschlussprüfung

- (1) Die für die Prüfung maßgeblichen Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31. Juli und der 31. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmt in der Regel im Jahr zwei Termine für die Durchführung der Prüfung. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schulhalbjahres sowie des Schulbetriebes abgestimmt sein.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Kassel gibt das Datum des Beginns der schriftlichen Prüfung in ihren Mitteilungsblättern bzw. Rundschreiben vorher bekannt und setzt gleichzeitig die Anmeldefrist fest.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 1 endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG), wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- (3) Zur Zusatzprüfung als Notarfachangestellte nach § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung sind Rechtsanwaltsgehilfen/-fachangestellte zuzulassen (externe Prüfung), sofern sie eine zweijährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394) bzw. eineinhalbjährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) nachweisen.
- (4) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind entsprechend der Ausbildungsverordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibenden Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels zu berücksichtigen.

(3) Für die Beurteilung durch die berufsbildende Schule (Berufsschule) ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung sind. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Lerngebiete im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,49) erreicht wird.

(4) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 4 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den/die Auszubildende(n) mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsbewerberin selbst kann den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Rechtsanwaltskammer Kassel, wenn in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin liegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
 - Bescheinigung des/der Ausbildenden über die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte)
- b) in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten oder Ausbildungsnachweise
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Kassel. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der hierfür zuständige Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes der schriftlichen Prüfung einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann von dem nach § 12 Abs. 1 zuständigen Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

§ 12

Zuständige Prüfungsausschüsse

(1) Zu Beginn eines Jahres bestimmt die Rechtsanwaltskammer Kassel für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg jeweils einen zuständigen Prüfungsausschuss für die Zulassung nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

(2) Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusvV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

(3) Für die Abnahme der Prüfung der einzelnen Prüflinge regelt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse wie folgt:

Für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Marburg sind Marburger Prüfungsausschüsse, für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Fulda sind Fuldaer Prüfungsausschüsse und für die übrigen Prüflinge sind Kasseler Prüfungsausschüsse zuständig.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Es kann insbesondere ein Ausschuss an einem anderen Prüfungsort mit der Durchführung beauftragt werden, wenn in einem Prüfungstermin weniger als sechs Prüflinge zur Prüfung zugelassen sind.

Bestehen an einem Ort mehrere Prüfungsausschüsse, dann wird die Verteilung der Prüflinge auf die Ausschüsse durch die Kammer vorgenommen. Die Kammer legt dabei unter Berücksichtigung der Zahl der Prüflinge und der Belastung der Prüfungsausschüsse durch die Prüfung fest, ob jeweils ein oder mehrere Ausschüsse mit der Durchführung der Prüfung betraut werden.

Werden mehrere Ausschüsse betraut, so erfolgt die Zuteilung möglichst gleichmäßig auf die Ausschüsse. Die Verteilung der Prüflinge wird nach alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Ausnahmen hiervon sind in folgenden Fällen zu machen:

Ist in dem an sich zuständigen Prüfungsausschuss der Auszubildende bzw. die Auszubildende oder ein in der Praxis des Auszubildenden bzw. der Auszubildenden tätiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin beteiligt, so ist der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen. Besteht nur ein Prüfungsausschuss an einem Ort, so hat an Stelle des ausgeschlossenen Prüfers bzw. der ausgeschlossenen Prüferin dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin diesen Prüfling zu prüfen. Bei der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling ebenfalls in der Regel einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen.

§ 13

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

§ 14

Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),

2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung bzw. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

Der Prüfling hat die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) zur mündlichen Prüfung mitzubringen und auf Verlangen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Im Übrigen gilt § 21.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und deren Termin entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Prüfling bestimmt den Prüfungsbereich, in dem die Ergänzungsprüfung stattfinden soll, wenn zwei mangelhafte Leistungen vorliegen. Sofern jedoch eine der mangelhaften Leistungen im Bereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“ vorliegt, findet die Ergänzungsprüfung zwingend in diesem Prüfungsbereich statt.

Die Ergänzungsprüfung findet im Anschluss an die mündliche Prüfung statt, spätestens innerhalb einer Woche. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer sofort mitzuteilen.

Die §§ 16 bis 20 gelten entsprechend.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“,

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Abschlussprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

§ 15

Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung

Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsarbeiten ist den Prüflingen zusammen mit der Ladung zwei Wochen vor dem Tag der mündlichen Prüfung (fallbezogenes Fachgespräch, § 14 Abs. 3) mitzuteilen.

Prüflinge, die die Prüfung nicht mehr bestehen können, erhalten gleichzeitig die Entscheidung des Ausschusses über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung und das Nichtbestehen der Abschlussprüfung mitgeteilt.

§ 16

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Rechtsanwaltskammer Kassel im Benehmen mit den zuständigen Prüfungsausschüssen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden bzw. der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (2) Die Prüflinge sind über die Bestimmungen nach §§ 19 und 20 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass eine ihnen bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung bei Teilnahme an der Prüfung nicht berücksichtigt werden kann.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen.

Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung, spätestens am Tag vor der schriftlichen Prüfung, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Kassel zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Danach kann der Prüfling bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Erfolgt ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund oder nehmen Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die notwendigen Entscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 3

Prüfungsergebnis Abschlussprüfung

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 91 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= 80 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 66 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= 49 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= 29 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Für jeden schriftlichen Prüfungsbereich und die mündliche Prüfung müssen 100 Punkte erreichbar sein.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung gem. § 22 Abs. 1 kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende jeweils zwei Mitglieder unter Einbeziehung der eigenen Person mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die nach Satz 1 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Beachtung der vom Aufgabenerstellungsausschuss vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsfragen getrennt und selbständig zu bewerten. Die Kennzeichnung auf den Arbeiten ist zulässig.

(5) Die in den einzelnen Prüfungsbereichen von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils ermittelten Punktzahlen sind zu addieren und die Summe durch zwei zu teilen. Das Ergebnis wird auf volle Punkte aufgerundet.

(6) In einem Prüfungsbereich, in dem eine mündliche Ergänzungsprüfung stattgefunden hat, werden die Punktzahlen für die schriftliche Arbeit verdoppelt, die Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugerechnet und das Ergebnis durch die Zahl drei geteilt; eine evtl. Aufrundung findet erst zuletzt statt.

§ 22

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Das Ergebnis der gesamten Prüfung wird festgestellt, indem die Punkte der fünf Prüfungen vor der Addition zunächst wie folgt gewichtet werden:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse: 15%

2. Mandanten-/Beteiligtenbetreuung: 15%

3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich: 30%

4. Vergütung und Kosten: 30%
5. Wirtschafts- und Sozialkunde: 10%.

Ergibt sich ein Bruchteil eines Punktes, so ist immer aufzurunden.

(2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23

Prüfungszeugnisse

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.

(2) Im Prüfungszeugnis sollen darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.

(3) Der/Die Auszubildende erhält auf Verlangen das Ergebnis der Abschlussprüfung des/der Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter sowie der Auszubildende oder die Auszubildende von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 25 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 4

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens befriedigendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

(4) Soweit Prüfungsverfahren nach der bisher geltenden Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

ABSCHNITT 5

Zwischenprüfung

§ 26

Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Anlage Abschnitt F für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 6 Abs. 2 ReNoPat-AusbVO).

§ 27

Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

(2) Die Zwischenprüfung wird von den nach § 2 berufenen Prüfungsausschüssen abgenommen.

(3) Die Aufgaben werden von dem nach § 12 bestellten Prüfungsausschuss für alle Prüfungsausschüsse verbindlich erarbeitet.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Zwischenprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

§ 28

Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden. Die Kammer setzt jährlich einen Termin für die Zwischenprüfung fest, der nach den Sommerferien der Berufsschule liegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich in der von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefrist unter Verwendung des von der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgesehenen Anmeldeformulars durch den Auszubildenden oder die Auszubildende zu erfolgen. Von dem Auszubildenden oder der Auszubildenden muss bescheinigt werden, dass der Auszubildende oder die Auszubildende die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) ordnungsgemäß geführt hat.

(2) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 3, 12 Abs. 3, 16 bis 19.

(3) Ein Rücktritt von der Zwischenprüfung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 30

Bewertungsmaßstab und Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind.
- (2) Als Bewertungsmaßstab gilt § 21 entsprechend. Auf Besonderheiten kann der Prüfungsausschuss hinweisen.
- (3) Das Zeugnis erhalten der Auszubildende oder die Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, der Auszubildende oder die Auszubildende und die Berufsschule.

ABSCHNITT 6

Erweiterungsprüfung

§ 31

Erweiterungsprüfung

Wer die Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte oder als Notarfachangestellter/Notarfachangestellte (auch unter einer der früheren Berufsbezeichnungen) bestanden hat, kann an einer Erweiterungsprüfung für den Beruf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte unter den Voraussetzungen des § 9 teilnehmen.

Prüfungsbereiche sind

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse, wenn diese nicht Gegenstand der früheren Prüfung waren
(Erreichbare Punktzahl 100, Prüfungsdauer 60 Min.)
2. die Prüfungsbereiche unter § 14 Abs. 2 Nr. 2. und 3. soweit sie den neuen Teil des Gesamtberufes betreffen
(Erreichbare Punktzahl jeweils 50 Punkte; Prüfungsdauer in Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich 75 Minuten, in Vergütung und Kosten 45 Min.)
3. Fallbezogenes Fachgespräch
Diese Prüfung beschränkt sich auf den neuen Teilbereich des Gesamtberufes „Mandantenbetreuung oder Beteiligtenbetreuung“
(Erreichbare Punktzahl 100; Prüfungsdauer: 15 Min.)

Die Erweiterungsprüfung kann nur bestanden werden, wenn in diesen Prüfungsteilen die Hälfte der für diesen Teilbereich erreichbaren Punktzahl erzielt wird. Eine Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

In dem Prüfungsbereich Nr. 2 wird eine Gesamtnote aus der Hälfte der Punktzahl der bestandenen Prüfung und der in der Erweiterungsprüfung erzielten Punkte gebildet.

Sind aus der früheren Prüfung nur die Noten bekannt, so wird der mittlere Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

ABSCHNITT 7

Schlussbestimmungen

§ 32

Umschulungsverhältnisse

(1) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten auch für Umschüler oder Umschülerinnen, deren Umschulungsvertrag in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen ist.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(3) Die aus diesen Prüfungsteilen (Abs. 2) erzielten Noten werden als mittlerer Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling bzw. den/die Prüfungsbewerber/in mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist der/dem Prüfungsteilnehmer/in nach Abschluss der Prüfung gem. § 29 HVwVfG Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 22 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 35

Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 36

Übergangsvorschriften

Für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394), der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder der ReNoPat-AusbVO vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 30. Januar 2008 (JMBl. S. 203) fort.

§ 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 18. Mai 2016 (JMBl. S. 239) wird aufgehoben.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Kassel, den 15. Februar 2017

Der Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
Präsident

Die Prüfungsordnung wurde am 23. Juni 2017 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2015 (GVBl. I S. 30) vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin

am Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Dr. Kerstin Budäus;

zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Dr. Thomas Kischkel;

zum Justiz-

hauptwachtmeister : Justizaushelfer Javier Aguila Rodriguez und David Meyer in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Peter Barz.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Justiz-

hauptsekretär : Justizobersekretär Jorg Sebastian Winkler;

Justizsekretärinnen Stephanie Hitzemann und Tatjana Klein wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin

am Landgericht : Richterinnen auf Probe Katharina Folter in Frankfurt am Main und Katharina Wierz in Wiesbaden – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Obersekretär

im Justiz-

wachtmeisterdienst : Erste Justizhauptwachtmeister Jens Kohlenberg und Sascha Reddig in Frankfurt am Main, Andreas Lang in Hanau und Oliver Geschke in Wiesbaden;

zur Ersten Justiz-

hauptwachtmeisterin : Justizhauptwachtmeisterin Jasmin Wagner in Wiesbaden;

zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Jan Heyer und Stephan Andres
in Darmstadt, Markus Doll, Tim Schmandt, Marcel Bejenke
und Daniel Kübler in Frankfurt am Main;

zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizaushelfer Stefan Trumpfheller in Darmstadt, Martin
Margraf, Robert Geßner und Marcus Wolf in Frankfurt am
Main, Sebastian Döring in Gießen, Markus Müller in Ha-
nau, Florian Haberländer in Limburg a.d. Lahn und Daniel
Schwarz in Marburg.

Justizhauptwachtmeisterinnen Alexandra Remhof und Jasmin Wagner in Frank-
furt am Main; Justizhauptwachtmeister Markus Doll in Frankfurt am Main und Tim
Schmandt in Frankfurt am Main sowie Guido Beyer in Wiesbaden und Heiko Reichert
in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizobersekretär Norbert Rolle v. d. Landgericht Limburg a.d. Lahn a. d. Amtsge-
richt Limburg a.d. Lahn und Erster Justizwachtmeister Michael Sips v. d. Landgericht
Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Oberstaatsanwältin als
Abteilungsleiterin bei einer

Staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Kerstin Caroline Brinkmeier in Marburg –un-
ter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Staatsanwalt als
Gruppenleiter bei einer

Staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Hubertus Pfeifer in Hanau,

zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Dr. Alena Hartwig-Astroth in Kassel –
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Maria Fronte in Frankfurt am Main
und Alexandra Hofmann in Wiesbaden;

zur Justiz-
hauptsekretärin

: Justizobersekretärinnen Nadine Subtil in Darmstadt, Jenni-
fer Schröder in Frankfurt am Main und Katharina Sommer in
Limburg a.d. Lahn;

zur Justiz-
obersekretärin

: Justizsekretärinnen Alexandra Münch in Darmstadt, Ina-Va-
nessa Krum und Nadine Subtil in Frankfurt am Main sowie
Daniela Wintermeyer in Wiesbaden;

zum Justizobersekretär: Justizsekretär Bernhard Bitsch in Darmstadt;
zum Hauptsekretär
im Justiz-
wachtmeisterdienst : Erio Bortolamedi in Frankfurt am Main;
zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Björn Pilz in Darmstadt, Sebastian Rahn und Ronny Zimmermann in Frankfurt am Main;
zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizaushelfer Oliver Reuter in Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Johann Mai in Fulda.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amtsgericht

als weitere aufsicht-
führende Richterin

: Richterin am Amtsgericht Marion Heidemarie Feick in Darmstadt;

zur Richterin am
Amtsgericht

: Richterin auf Probe Johanna Renate Baumann in Darmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Ober-
gerichtsvollzieherin

: Gerichtsvollzieherinnen Sonja Suttner-Kamp in Frankfurt am Main und Nicole Rinnelt in Wiesbaden;

zum Ober-
gerichtsvollzieher

: Gerichtsvollzieher Gerald Kohl in Rüdesheim am Rhein;

zur Gerichtsvollzieherin : Justizobersekretärinnen Nadine Brandenburger in Frankfurt und Nadine Vey in Marburg;

zum Gerichtsvollzieher : Justizobersekretäre Erik Schilling in Darmstadt, Marcus Krug und Jörg Napierala in Frankfurt am Main, Torsten Reigl in Frankfurt am Main, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Hanau, Carsten Wassermann in Marburg und Michael Eid in Wiesbaden; Justizvollstreckungsobersekretäre Markus Ramge in Darmstadt, Dieter Drong in Gießen, Sven Simon in Kassel und Andreas Drong in Offenbach am Main;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Anita Hofmann in Lampertheim;

zur Justiz-
hauptsekretärin

: Justizobersekretärin Carina Steidl in Marburg;

- zum Justiz-
hauptsekretär : Justizobersekretär Volker Taege in Fritzlar;
- zur Justiz-
obersekretärin : Justizsekretärin Carolin Koch in Darmstadt;
- zum Justiz-
obersekretär : Justizsekretär Carsten Braun in Königstein im Taunus;
- zur Ersten Justiz-
hauptwachtmeisterin : Justizhauptwachtmeisterinnen Vanessa-Isabelle Dony und
Jessica Futschik in Marburg;
- zum Ersten Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Kevin Botz in Frankfurt am Main,
Christian Schwoch in Groß-Gerau und Dirk Dersch in Mar-
burg;
- zur Justiz-
hauptwachtmeisterin : Justizhelferin Claudia Piepenschneider in Frankfurt am
Main;
- zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhelfer Marco Siemon in Frankfurt am Main, Adil Tu-
tar in Gießen, Daniel Scholz in Kassel, Julian Achaempong
Appiah in Offenbach am Main und Steffen Krampitz in
Schwalmstadt;

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Sarah Dürr in Frankfurt am Main und beauftragter
Gerichtsvollzieher Torsten Olbrich in Wetzlar sowie Justizhauptwachtmeisterin Jes-
sica Futschik in Marburg und Justizhauptwachtmeister Oliver Schneider in Frankfurt
am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Steffi Bednarek v. d. Amtsgericht Langen (Hessen)
a. d. Amtsgericht Fürth, Justizhauptsekretärin Tanja Fink v. d. Amtsgericht Limburg
a.d. Lahn a. d. Amtsgericht Wetzlar und Justizobersekretärin Bianca Hilgenberg v. d.
Amtsgericht Korbach a. d. Amtsgericht Fritzlar.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Werner Johanns in Gelnhausen, Amtsinspektorin Christa Laux
in Alsfeld, Amtsinspektorin Ute Pietsch in Kassel, Amtsinspektor Hans-Joachim
Pfeiffer in Wetzlar und Justizhauptsekretär Erich Kowalski in Alsfeld und Justizober-
sekretärin Gabriela Weber in Dieburg und Erster Justizhauptwachtmeister Joachim
Lehr in Gelnhausen.

Amtsanzwaltschaft

Ernannt wurde:

Zum Justizobersekretär : Justizsekretär Matthias Postleb.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zur RichterIn
am Sozialgericht : Richterinnen auf Probe Katharina Schwarz in Gießen und
Julia Schwabe in Kassel – beide unter Berufung in das Richter-
terverhältnis auf Lebenszeit –.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsektorin : Hauptsekretärin Christina Homfeld;
zur Justiz-
hauptsekretärin : Justizobersekretärin Elisabeth Birkner;
zum Hauptsekretär : Obersekretär Martin Koch.

Versetzt wurde:

Justizhauptsekretärin Elisabeth Birkner v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad
Vilbel a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsärztin Annemarie Rock.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin / zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Tanja Kolk mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Rechts-
anwältin Dr. Britta Holdorf mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin
Verena Michaela Linz mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Sybille
Möbius mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Dr. Astrid Martha
Paula Pönicke mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwältin Larisa We-
rum mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Markus Franz-Josef
Thier mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Rechtsanwalt Dietmar Holger
Bauer mit dem Amtssitz in Bad Soden-Salmünster, Rechtsanwalt Dr. Markus Arras
mit dem Amtssitz in Bickenbach, Rechtsanwalt Ralph Klinkel mit dem Amtssitz in

Darmstadt, Rechtsanwalt Dr. Stephan Martin Schlegel mit dem Amtssitz in Eschborn, Rechtsanwalt Markus Heinrich Böhn mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Daniel Buchinger mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Lars Diederichsen mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Ralph Karl-Erhard Drebes mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Cai Philipp Graf Eckbrecht von Dürkheim-Montmartin mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Frank Hartmut Krause mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Wolfram Harald Krüger mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Marco Loesche mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Stefan Markus Skulesch mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Rainer Roland Werum mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Florian Thomas Wiesner mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Klaus Thiedemann mit dem Amtssitz in Kassel, Rechtsanwalt Jens Boris Jatho mit dem Amtssitz in Steinbach (Taunus).

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Helmut Engel, Bad Nauheim, mit Ablauf des 31.07.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus Ißleib, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.05.2017,

Notar Klaus-Uwe Friedrich Wilhelm Jatho, Steinbach (Taunus),
mit Ablauf des 31.07.2017,

Notar Rolf Norbert Wildhirt, Mühlheim am Main, mit dem Ablauf des 30.09.2017,

Notar Klaus Georg Wittich, Bebra, mit dem Ablauf des 30.09.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

5. Zwei Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Vorsitzende Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter Geschäftsleiters (§ 4 GO) bei dem Amtsgericht Fürth/Odw..

Die Stelle ist zum 1. Januar 2018 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1** bis **Nr. 6** sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu **Nr. 7** sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Direktor des Amtsgerichts Fürth/Odw. zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Schricker/Loewenheim: **Urheberrecht Kommentar**

Herausgeber: Prof. Dr. Ulrich Loewenheim, Prof. Dr. Matthias Leistner,
Prof. Dr. Ansgar Ohly

5. Auflage 2017, 3184 Seiten, Leinen; EUR 239,00

CH. BECK Verlag

ISBN: 978-3-406-67274-3

Der umfangreiche, bekannte und nunmehr in 5. Auflage erschienene Kommentar enthält weitere 650 Seiten Inhalt, die der schnelllebigen Entwicklung des Urheberrechts insbesondere vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben und der Lücken schließenden Rechtsprechung des EuGH Rechnung tragen. Diese umfassen neben den Grundlagen wie dem Werkbegriff ebenso einzelne Aspekte wie den Parodiebegriff oder aber auch das Recht der Verwertungsgesellschaften.

Eine Buchbesprechung hat nicht den Raum, den für die Praxis ebenso wie das wissenschaftliche Arbeiten geeigneten und empfehlenswerten Kommentar in allen Facetten darzustellen. Hervorzuheben ist daher die Bedeutung des Urheberrechts im Spannungsfeld zwischen dem von vielen geforderten und gelebten freien Zugang zu Informationen, insbesondere im Internet und dem Interesse der Urheber an der Verwertung ihrer Werke, mithin ihrer wirtschaftlichen Grundlage. Dem Kommentar gelingt es, den Zeitraum von sieben Jahren seit der Voraufgabe, in dem sich sowohl technisch als auch rechtlich einiges geändert hat, einzuarbeiten und dabei eine systematische Grundlage zu geben. Eingearbeitet sind unter anderem die Neuregelung der Nutzung verwaister und vergriffener Werke, das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger, die Schutzdauerverlängerung zugunsten bestimmter Darbietungen ausübender Künstler, die Neuregelung des Abmahnwesens durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und die WIPO-Verträge von Beijing und von Marrakesch. Dieser Schnelllebigkeit ist es auch geschuldet, dass das VGG und die neuen Vorschriften des Urhebervertragsrechts erst in einem im September 2017 erscheinenden Ergänzungsband (ISBN 978-3-406-69436-3) erläutert werden, der leider im Lieferumfang nicht enthalten ist und wohl ca. € 55,- kosten wird.

Mit der vorgenannten Einschränkung ist der bewährte Kommentar nicht nur den im Urheberrecht tätigen Praktikern wie Rechtsanwälten, Patentanwälten und Richtern sowie den auf diesem Rechtsgebiet wissenschaftlich Tätigen zu empfehlen, sondern von seiner Verständlichkeit her auch den Kreativen selbst.

Wiesbaden, den 28. Juni 2017

Tina Zörb
Ministerialrätin

Sechs Jahre sind seit der Voraufgabe vergangen und mancher Nutzer des Standardkommentars mag bereits befürchtet haben, dass aufgrund maßgeblicher Veränderungen – das alte StVollzG wurde nunmehr in allen Ländern durch eigenständige Gesetze ersetzt und Online-Kommentierungen dieser Gesetze gewinnen eine immer größere Bedeutung – eine Neuauflage nicht mehr geplant sein könnte. Umso erfreulicher ist es, dass das Werk nunmehr in bewährter und aktualisierter Qualität wieder in der 4. Auflage 2017 verfügbar ist. Mit Horst Krä ist ein Kenner der Vollzugsmaterie als Mitautor hinzugekommen. Dies erscheint aber auch erforderlich, da die Kommentierung maßgeblich ausgeweitet wurde, nämlich zusätzlich zum StVollzG des Bundes auf alle 16 Landesstrafvollzugsgesetze. Dadurch hat das Werk seine Seitenzahl gegenüber der Voraufgabe mehr als verdoppelt (und damit leider auch seinen Preis).

Alle Kommentierungen der „Post-Föderalismusreform-Ära“, die eine Abkehr vom alten StVollzG des Bundes mit sich brachte, mussten sich mit der Frage auseinandersetzen, welche Struktur der Kommentierung künftig die sinnvollste sei. Dazu wurden sehr unterschiedliche Wege begangen. Während im Kommentar von *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel* im Jahr 2015 eine rechtsvergleichende Kommentierung geordnet nach Themenbereichen als Struktur gewählt wurde, die eine Verbindung zwischen Lehrbuch und Kommentierung darstellt, orientiert sich das Werk von Feest/Lesting/Lindemann aus dem Jahr 2017 im Wesentlichen an einer Kommentierung des Musterentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz, der von 10 Ländern erarbeitet worden war. Der Arloth/Krä wiederum bleibt im Wesentlichen bei der bereits in der 3. Auflage vorhandenen Struktur.

Zunächst erfolgt eine Kommentierung des StVollzG, sodann eine Kommentierung der einzelnen Landesgesetze. Hierzu dient für die Länder des Musterentwurfs das Sächsische Strafvollzugsgesetz als Referenzgesetz, auf dessen Kommentierung für die übrigen Länder verwiesen wird. Für die Länder mit eigenständigen Gesetzen – Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und NRW – erfolgt im Wesentlichen eine Herausarbeitung und Erläuterung der Besonderheiten unter Verweis auf die Kommentierung des StVollzG im Übrigen. Hilfreich erscheint dabei insbesondere, dass in erheblichem Umfang eine Einbeziehung der Gesetzesbegründungen in die Kommentierung erfolgt, was dem Leser konkrete Rückschlüsse auf den Willen des Gesetzgebers erlaubt. Der Kommentar gewährleistet mit einem Stand von Ende August 2016 eine hohe Aktualität, auch weil die Online-Kommentierungen des gleichen Verlags ebenfalls ausgewertet wurden.

Dem Nutzer steht daher nunmehr mit der jüngst erschienen Literatur eine breite Palette an Kommentaren zur Auswahl zur Verfügung, die er orientiert an den Bedürfnissen seiner konkreten Tätigkeit im Vollzugsbereich treffen kann. Jede dieser unterschiedlichen Strukturen hat ihre Vorzüge und Nachteile. Der Vollzugspraktiker, der weniger rechtsvergleichend tätig ist und zu keinem Land gehört, dessen Gesetzgebung auf dem Musterentwurf aufbaut, wird sicherlich mit dem Arloth/Krä ausgezeichnet zurecht kommen.

Das Werk festigt damit durch den für den Vollzugspraktiker leichten Zugang und die Übersichtlichkeit seine Rolle als Standardkommentar der Praxis. Er nimmt die Rolle ein, die dem Fischer im Bereich des StGB oder dem Meyer-Goßner/Schmitt im Bereich der StPO zukommt. Ein Handkommentar, den der Praktiker gerne auf seinem Schreibtisch zur Hand nimmt und der daher eine uneingeschränkte Empfehlung verdient.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 2017

Torsten Kunze
Leitender Oberstaatsanwalt
als ständiger Vertreter des
Generalstaatsanwalts
Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.